

3589/AB
= Bundesministerium vom 02.02.2026 zu 4087/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.996.438

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4087/J-NR/2025BKA -
PDion (PDion)4087/J-NR/2025BKA - PDion
(PDion)4087/J-NR/2025BKA - PDion (PDion)4087/J-
NR/2025

Wien, am 02. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. Dezember 2025 unter der Nr. **4087/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderausstattung für Häftlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Welche Anträge oder Anforderungen für Sonderausstattung erhielten Justizanstalten durch Insassen seit 2015? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Datum, konkretes Begehr, Entscheidung der Behörde (inkl. Begründung) sowie - sofern Stattgabe - Kosten)*
 - a. *Wie viele Anträge auf Sonderausstattung gab es seit 2015 insgesamt?*
 - i. *Wie viele davon wurden seit 2015 gewährt?*
- 2. *Welchen Ermessensspielraum hat die Behörde bei der Gewährung von Sonderausstattungen für Insassen?*
 - a. *Welche Arten der Sonderausstattungen für Häftlinge in Justizanstalten müssen verpflichtend gewährt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art, aktueller Anzahl der Gewährungen bundesweit sowie jährlichen Kosten seit 2015)*

- *b. Welche Arten der Sonderausstattungen für Häftlinge in Justizanstalten können freiwillig gewährt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art, aktueller Anzahl der Gewährungen bundesweit sowie jährlichen Kosten seit 2015)*

Der Begriff der „Sonderausstattung“ ist in der Rechtsordnung im Kontext des Straf- und Maßnahmenvollzugs nicht determiniert. Rechtlich verankert sind lediglich die Vergünstigungen im Sinne der Bestimmung des § 24 StVG, auf die verwiesen wird.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *3. Wie hoch waren Ausgaben in den Justizanstalten, um das Praktizieren eines Glaubens für Insassen sicherzustellen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Religion, Justizanstalt und Jahr seit 2015)*
 - *a. Welche Ausgaben sind davon umfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Religion, Art der Ausgabe (Ankauf Bücher, Teppiche, ...) sowie jährliche Kosten seit 2015)*
- *4. Wurden seit 2015 für die Insassen von Justizanstalten Gebetsteppiche für das Praktizieren des islamischen Glaubens angekauft?*
 - *a. Falls ja, in welchem Ausmaß wurden Gebetsteppiche angekauft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Anzahl der Teppiche, Teppichtypen und Kosten (Einzel- sowie Gesamtkosten))*
 - *b. Falls ja, von welchem Unternehmen wurden die Teppiche gekauft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Rechnungsdatum, Anzahl der Teppiche, Teppicharten (sofern verschiedene Typen) sowie Sitz und Bezeichnung des Unternehmens)*
- *5. Bleiben angekaufte Gebetsteppiche bei Verwendung grundsätzlich im Eigentum der Republik Österreich?*
 - *a. Falls ja, wie hoch ist der gegenständliche Wert aller in den Justizanstalten im Bestand befindlichen Gebetsteppiche in Österreich?*
 - *b. Falls nein, an wen werden die Eigentumsrechte übertragen?*
 - *c. Falls nein, werden die Gebetsteppiche den Insassen kostenlos überlassen?*
 - *d. Falls nein, gehen die Gebetsteppiche kostenlos in das Eigentum der Insassen über?*
 - *e. Falls nein, wie viele Gebetsteppiche wurden seit 2015 an Insassen übertragen?*
 - *f. Falls nein, wie hoch ist der Anschaffungswert jener Gebetsteppiche, die seit 2015 an Insassen übertragen wurden?*

- *6. Stimmt es, dass Insassen von Justizanstalten die Farbe ihres Gebetsteppichs, der ihnen von der Republik Österreich zur Verfügung gestellt wird, selbst wählen können?*
- *7. Wie viele Gebetsteppiche befinden sich aktuell (Stichtag der Anfrage) im Bestand der Justizanstalten bzw. deren nach- oder übergeordneten Dienststellen?*

Für Ausgaben, welche das Praktizieren des Glaubens von Insassen sicherstellen sollen, gibt es keine eigene Finanzposition, weshalb sich diese einer automationsunterstützten Auswertung entziehen. Eine notwendigerweise manuelle Erhebung und Auswertung übersteigt den vertretbaren Verwaltungsaufwand.

Grundsätzlich ist die freie Religionsausübung für alle Inhaftierten zu ermöglichen. Es gibt keinen Ausstattungsstandard hinsichtlich religiöser Symbolobjekte. Der Wunsch nach solchen Objekten wird grundsätzlich durch die in der Vollzugseinrichtung tätige Seelsorge erfüllt. Unabhängig davon sind gemäß § 132 Abs. 2 StVG Andachtsgegenstände und ein Andachtsbuch ihres Glaubensbekenntnisses bei der Aufnahme zu belassen bzw. ggf. auch von Angehörigen – im Rahmen der üblichen Kontrolle – zu übernehmen und auszufolgen.

Für Muslim:innen werden fallweise Gebetsteppiche angeschafft und inhaftierten Personen bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Diese Teppiche verbleiben im Eigentum der jeweiligen Anstalt. Sie müssen daher bei Entlassung oder Vollzugsortsänderung zurückgegeben werden und werden an andere Insassen verliehen. Gebetsteppiche werden auch von den Seelsorgern und der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) zur Verfügung gestellt bzw. ausgefolgt. Diese Gebetsteppiche befinden sich demnach nicht im Eigentum der Vollzugseinrichtungen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

